



## **Reglement Mitgliedschaft, Genossenschaftsanteile und Verzinsung**

### **1. Zweck dieses Reglements**

- 1 Dieses Reglement ergänzt und präzisiert die gesetzlichen und statutari-schen Regeln
  - a) betreffend die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen,
  - b) für die Modalitäten der Verteilung von Gewinnen (Verzinsung/Divi-denden; nachfolgend «Verzinsung»),
  - c) für den Erwerb / Verlust der Mitgliedschaft, und
  - d) betreffend die Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen.

### **2. Zeichnung von Genossenschaftsanteilen**

- 2 Die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erfolgt mit dem dafür vorge-sehen Formular. Dieses muss als unterzeichnetes Original oder mit quali-fizierter elektronischer Signatur (QES) nach dem Signaturengesetz einge-reicht werden.
- 3 Genossenschaftsanteile, die bis zum 30.06. eines Kalenderjahres gezeich-net und einbezahlt werden, werden für das gesamte Kalenderjahr ver-zinst. Nach dem 30.06. eines Kalenderjahres gezeichnete bzw. einbe-zahlte Genossenschaftsanteile werden erst ab dem folgenden Kalender-jahr verzinst.
- 4 Wer Genossenschafter ist, bestimmt ausschliesslich das von der Genos-senschaft geführte Verzeichnis. Die Buchführung über die gehaltenen Ge-nossenschaftsanteile (inkl. deren Verzinsung) erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form. Es werden keine physischen Anteilscheine oder Cou-ponsbogen ausgestellt.

### **3. Zinszahlungen**

- 5 Zinsen werden ausschliesslich auf die von Genossenschaftern der Genos-senschaft schriftlich mitgeteilten Bankkonten überwiesen. Es erfolgt keine Barauszahlung. Die von den Genossenschaftern angegebene Bankverbin-dungen gelten als verbindlich mitgeteilte Zahlstelle für alle Zahlungen der Genossenschaft an die Genossenschafter.

- 
- 6 Die Genossenschafter haben Änderungen des gewünschten Auszahlungskontos der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen. Ein einfaches E-Mail genügt dazu nicht.
- 7 Die Auszahlung der Zinsen gegen von der Genossenschaft ausgegebene Coupons erfolgt letztmals für die Zinsen für das Geschäftsjahr 2024. Die Abwicklung der Zinszahlung mittels Einreichung von Coupons findet danach nicht mehr statt. Bestehende Couponsbogen können an die Genossenschaft zurückgeschickt oder vernichtet werden.

#### **4. Tod des Genossenschafters, Eintritt von Erben**

- 8 Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch mit dem Tod des Genossenschafters. Die Erben haben bis zu einer allfälligen Aufnahme als Genossenschafter (vgl. Rz. 10 nachfolgend) kein Stimmrecht.
- 9 Der Anspruch auf Verzinsung endet – vorbehältlich früherer Auszahlung nach Rz. 14 – mit dem Kalenderjahr, in welchem der Genossenschafter verstorben ist.
- 10 Wünschen die Erben eines verstorbenen Genossenschafters selbst Mitglied zu werden, so haben sie einen oder mehrere neue Genossenschaftsanteile zu zeichnen (vgl. oben Ziff. 2). Es gilt für die Erben der gleiche Prozess, wie bei anderen neuen Genossenschaftern, sofern dieses Reglement keine ausdrücklichen abweichenden Vorschriften enthält.
- 11 Wird von einem oder mehreren Erben eine gleiche Zahl von Genossenschaftsanteilen gezeichnet, kann die Einzahlung des Kapitals ohne Beachtung von Fristen mit dem Rückzahlungsanspruch der Erben verrechnet werden. Es wird dabei keine Bearbeitungsgebühr erhoben (vgl. Rz. 17)
- 12 Bei der Zeichnung von Genossenschaftsanteilen durch Erben eines verstorbenen Genossenschafters verzichtet die Genossenschaft auf das Wohnsitz- bzw. Bürgerrechtserfordernis gemäss §3 der Statuten.
- 13 Werden Genossenschaftsanteile von einer aus mehreren Erben bestehenden Erbengemeinschaft gezeichnet, so haben sie mit dem Zeichnungsformular ein Mitglied der Erbengemeinschaft oder einen Willensvollstrecker als Vertreter zu bezeichnen.

#### **5. Rückzahlung des Kapitals bei Ende der Mitgliedschaft**

- 14 Bei Ausscheiden eines Genossenschafters durch Tod erfolgt die Auszahlung von bis zu 49 Genossenschaftsanteilen auf erstes Verlangen des Willensvollstreckers oder der sich mit Erbschein ausweisenden

Erbengemeinschaft, wenn gemäss der letzten Jahresrechnung der Genossenschaft das volle einbezahlte Kapital zur Rückzahlung gelangt. Gelangt gestützt auf § 10 der Statuten und der letzten Jahresrechnung nicht das volle einbezahlte Kapital zur Auszahlung, so erfolgt die Auszahlung erst nach Abnahme der nächstfolgenden Jahresrechnung auf der Grundlage des dort ausgewiesenen Kapitals.

- 15 Bei Kündigung von Genossenschaftsanteilen erfolgt die Rückzahlung samt allfälliger Verzinsung nach Abnahme der Jahresrechnung für das Jahr in welchem die Mitgliedschaft endete.
- 16 Bei Kündigung von Genossenschaftsanteilen durch die Gesellschaft erfolgt die Rückzahlung ohne Verzinsung nach Abnahme der Jahresrechnung für das Jahr in welchem die Mitgliedschaft endete.
- 17 Bei Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen wird jeweils eine Umtriebsentschädigung von CHF 150 vom gesamten Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht [Ausnahme vgl. Rz. 11].
- 18 Haften Anteile von Mietern der Genossenschaft (im Sinne von Mietzinskautionen), so gelten im Fall der Beendigung des Mietverhältnisses die Bestimmungen über die Kündigung von Genossenschaftsanteilen. Die Beendigung des Mietverhältnisses gilt nicht als Kündigung der als Sicherheit dienenden Genossenschaftsanteile.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand mit Zirkularbeschluss vom 19. Juni 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 19. April 2011 und gilt auch für Sachverhalte, die bei Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen sind, insbesondere pendente Rückzahlungen von Genossenschaftsanteilen.

Der Präsident:



Patrik Jeuch

Der Sekretär:



Andreas Brügger